SRL-Nummer	575
Titel	**Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz)**
Abkürzung	StipG
Datum	9. September 2002
Inkrafttreten	1. August 2003
Fundstelle	K 2002 2199 und G 2002 501
Änderungen	Tabelle (18KB)
Rechtstext	HTML PDF (121KB)

Tabelle der Änderungen des Kulturförderungsgesetzes vom 13. September 1994 (G 1994 405)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	10. 9. 07	K 2007 2468	G 2007 342	§§ 4, 8, 9 § 7a	geändert eingefügt

SRL Nr. 575

Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz)

vom 9. September 2002*

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 14. Mai 2002[1],

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Grundsätze*

[1] Die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen hat zum Ziel, den beruflichen Nachwuchs, das lebenslange Lernen sowie den chancengleichen Zugang zu den Bildungsinstitutionen zu fördern.

[2] Mit periodischen Erfolgskontrollen wird überprüft, ob die Ziele erreicht werden.

[3] Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet, sofern die finanzielle Leistungsfähigkeit der betroffenen Person, der Eltern, anderer gesetzlich Verpflichteter oder von Dritten nicht ausreicht.

[4] Der Kanton leistet an die Kosten einer Ausbildung Beiträge in Form von Stipendien und Darlehen.

[5] Der Kanton arbeitet im Hinblick auf eine Harmonisierung des Stipendienwesens mit den anderen Kantonen und mit schweizerischen Gremien zusammen.

---

* K 2002 2199 und G 2002 501

[1] GR 2002 1016

§ 2 *Stipendien und Darlehen*

[1] Stipendien sind Beiträge, die nicht zurückzuzahlen sind.

[2] Darlehen sind Beiträge, die im Sinn der §§ 17 und 18 zu verzinsen und zurückzuzahlen sind.

§ 3[2] *Gesuchsberechtigung*

Ein Gesuch um Gewährung von Ausbildungsbeiträgen können stellen:
a. Schweizer Bürgerinnen und Bürger,
b. Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung in der Schweiz,
c. in der Schweiz wohnhafte und von ihr anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose,
d. Bürgerinnen und Bürger von Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), soweit sie gemäss den Vorgaben von Artikel 5 des Ausbildungsbeitragsgesetzes des Bundes vom 6. Oktober 2006[3] den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt sind.

§ 4 *Anspruch auf Ausbildungsbeiträge*

[1] Anspruch auf Ausbildungsbeiträge hat, wer gesuchsberechtigt ist und nach erfüllter obligatorischer Schulzeit
a. eine beitragsberechtigte Ausbildung an einer dafür anerkannten Bildungsinstitution absolviert,
b. die Voraussetzungen für die Ausbildung erfüllt,
c. im Kanton Luzern stipendienrechtlichen Wohnsitz hat,
d. unterstützungsberechtigt ist und
e. keine Ausbildungsbeiträge anderer Kantone bezieht.

[2] In begründeten Fällen kann von der Voraussetzung der erfüllten obligatorischen Schulzeit abgewichen werden.

[3] Der Regierungsrat kann für bestimmte Ausbildungen Sonderregelungen erlassen.

§ 5 *Beitragsberechtigte Ausbildungen*

[1] Als beitragsberechtigt gelten Ausbildungen auf der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Quartärstufe.

[2] Auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe sind pro gesuchstellende Person grundsätzlich je zwei Ausbildungen beitragsberechtigt.

[3] Der Regierungsrat umschreibt die Ausbildungsstufen und die Ausnahmen von Absatz 2.

---

[2] Fassung gemäss Änderung vom 10. September 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 342).
[3] BBl 2006 8379 (SR 416.0)

§ 6 *Anerkannte Bildungsinstitutionen*

[1] Anerkannte Bildungsinstitutionen sind
a. die öffentlichen Bildungsinstitutionen,
b. private Bildungsinstitutionen, soweit sie sich über ein ausreichendes Qualitätssicherungssystem ausweisen können,
c. vom Bund anerkannte Bildungsinstitutionen[4].

[2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 7 *Stipendienrechtlicher Wohnsitz*

[1] Die gesuchstellende Person hat stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Luzern, wenn der zivilrechtliche Wohnsitz des derzeitigen oder letzten Inhabers der elterlichen Sorge oder der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde im Kanton liegt.

[2] Ausserdem haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Luzern
a. Personen mit einem luzernischen Bürgerrecht, deren Eltern nicht in der Schweiz wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen und sich zur Ausbildung in der Schweiz befinden; bei Bürgerrechten mehrerer Kantone haben sie nur dann stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Luzern, wenn das Luzerner Bürgerrecht zuletzt erworben wurde,
b. volljährige Personen, die nach Abschluss der ersten Ausbildung und vor Beginn einer neuen Ausbildung während mindestens zweier Jahre ununterbrochen im Kanton Luzern wohnhaft und gleichzeitig aufgrund eigener Berufstätigkeit finanziell unabhängig waren; einer ersten Ausbildung wird eine mindestens vierjährige vollzeitliche Berufstätigkeit gleichgestellt; als Berufstätigkeit gilt auch die Führung eines Familienhaushalts.

[3] Für von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, deren Eltern im Ausland wohnen, ist der zivilrechtliche auch der stipendienrechtliche Wohnsitz.

[4] Der einmal erworbene stipendienrechtliche Wohnsitz bleibt bis zur Begründung eines neuen stipendienrechtlichen Wohnsitzes bestehen.

§ 8 *Unterstützungsberechtigung*

Unterstützungsberechtigt ist, wer aufgrund seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse unter Zurechnung sonstiger zumutbarer Eigen- und Fremdleistungen für die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten nicht voll aufkommen kann.

§ 9 *Mitwirkungspflicht*

[1] Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, der zuständigen Behörde vollständige und wahre Angaben zur Ausbildung und zu ihrer finanziellen Situation zu machen.

---

[4] Eingefügt durch Änderung vom 10. September 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 342).

[2] Sie hat die Pflicht, Änderungen der anspruchsbegründenden Tatsachen unverzüglich zu melden.

[3] Wer die Mitwirkungspflichten verletzt, verwirkt den Anspruch auf Ausbildungsbeiträge. In leichten Fällen können die Ausbildungsbeiträge gekürzt werden.

§ 10 *Rückerstattung*

[1] Ausbildungsbeiträge sind zurückzuerstatten,

a. wenn sie durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von erheblichen Tatsachen erwirkt wurden,
b. wenn sie nicht für die im Gesuch genannte Ausbildung verwendet wurden.

[2] Auf die Rückerstattung kann in begründeten Fällen auf Gesuch hin ganz oder teilweise verzichtet werden.

[3] Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt, wenn er von der zuständigen Behörde nicht innert eines Jahres seit Kenntnis eines Rückerstattungsgrundes geltend gemacht wird, jedoch spätestens zehn Jahre nach der einzelnen Zahlung von Ausbildungsbeiträgen.

§ 11 *Verfahren*

Der Regierungsrat regelt das Verfahren für die Gesuchseingabe und die Beitragsauszahlung.

II. Ausbildungsbeiträge

1. Allgemeines

§ 12 *Form der Gewährung*

[1] Für die erste Ausbildung auf der Sekundarstufe II werden ausschliesslich Stipendien gewährt.

[2] Für die erste Ausbildung auf der Tertiärstufe und die zweite Ausbildung auf der Sekundarstufe II werden Stipendien und Darlehen gewährt.

[3] Für Ausbildungen auf der Quartärstufe sowie für die zweite Ausbildung auf der Tertiärstufe werden Darlehen gewährt.

[4] Für Ausbildungen nach dem fünfzigsten Altersjahr werden Darlehen gewährt.

[5] In begründeten Fällen können Darlehen ganz oder teilweise durch Stipendien ersetzt werden.

§ 13 *Dauer*

Ausbildungsbeiträge werden während der ordentlichen Ausbildungsdauer gewährt. In begründeten Fällen können sie länger gewährt werden.

§ 14 *Ansätze*

Der Regierungsrat legt die Höchst- und die Mindestansätze der Ausbildungsbeiträge fest.

§ 15 *Anpassung*

Ausbildungsbeiträge werden veränderten Verhältnissen der gesuchstellenden Person bis sechs Monate nach Beginn des Ausbildungsjahres angepasst.

§ 16 *Wechsel der Ausbildung*

[1] Wird die Ausbildung wegen wichtiger Gründe vor ihrem Abschluss gewechselt, wird auch für die neu gewählte Ausbildung ein Ausbildungsbeitrag gewährt.

[2] Die zuständige Behörde kann Vorbehalte und Auflagen machen sowie die Ausbildungsbeiträge kürzen.

2. Darlehen

§ 17 *Verzinsung und Rückzahlung*

[1] Darlehen sind vom Kanton und ein Jahr nach Abschluss der Ausbildung von der darlehensnehmenden Person zu verzinsen.

[2] Das Darlehen ist von der darlehensnehmenden Person innert zehn Jahren nach Abschluss der Ausbildung vollständig zurückzubezahlen.

[3] Der Kanton garantiert den darlehensgebenden Banken die Verzinsung und die Rückzahlung der Darlehen.

[4] Der Kanton sorgt für günstige Zinsbedingungen.

§ 18 *Ausnahmen*

[1] In begründeten Fällen kann der darlehensnehmenden Person die Verzinsung vor Abschluss der Ausbildung angelastet werden.

[2] Die Verzinsung und die Rückzahlung des Darlehens kann in begründeten Fällen durch Verfügung ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

III. Bemessung der Ausbildungsbeiträge

§ 19 *Bemessungsgrundsatz*

Die Ausbildungsbeiträge stellen einen Beitrag an den finanziellen Bedarf der gesuchstellenden Person dar.

§ 20 *Berechnung des finanziellen Bedarfs*

[1] Zur Berechnung des finanziellen Bedarfs wird von den anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten sowie den Eigen- und den Fremdleistungen ausgegangen.

[2] Der Regierungsrat legt die Ansätze fest und passt sie periodisch der Teuerung an.

[3] Den persönlichen, familiären und finanziellen Verhältnissen wird Rechnung getragen, insbesondere bei Familien mit mehreren Kindern und bei Alleinerziehenden.

[4] Auf die zumutbaren Leistungen der Eltern wird teilweise verzichtet, wenn die anspruchsberechtigte Person das 25. Lebensjahr vollendet und eine erste Ausbildung abgeschlossen hat oder während vier Jahren vollzeitlich berufstätig war.

§ 21 *Feststellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse*

[1] Zur Feststellung der massgeblichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist eine stipendienrechtliche Bemessung vorzunehmen, wobei in der Regel vom steuerbaren Einkommen und vom steuerbaren Vermögen der letzten rechtskräftigen Steuereinschätzung auszugehen ist.

[2] Die steuerrechtlich bedingten Vorteile von selbstgenutztem Wohneigentum sind auszugleichen.

[3] Bei steuerlichen Ermessenseinschätzungen und bei fehlenden oder nicht rechtskräftigen Steuereinschätzungen muss die gesuchstellende Person die massgebenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse anders nachweisen.

[4] Die zuständige Stelle für die Feststellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse kann von der gesuchstellenden Person und von kantonalen und kommunalen Stellen, insbesondere vom zuständigen Steueramt im Kanton Luzern, Auskunft über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der gesuchstellenden Person, der Eltern, anderer gesetzlich Verpflichteter und von Dritten verlangen.

[5] Der Regierungsrat bestimmt die Grundsätze für die Feststellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

IV. Rechtsmittel

§ 22

[1] Gegen stipendienrechtliche Entscheide kann innert 20 Tagen Verwaltungsbeschwerde beim zuständigen Departement geführt werden.

[2] Gegen Entscheide des zuständigen Departements ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

[3] Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972[5].

V. Schlussbestimmungen

§ 23 *Aufhebung eines Erlasses*

Das Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 21. Januar 1991[6] wird aufgehoben.

§ 24 *Übergangsbestimmungen*

[1] Für Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Bildungsgang ohne Unterbrüche befinden und denen nach altem Recht Ausbildungsbeiträge zugesprochen worden sind, gilt bis zum Abschluss des Ausbildungsgangs altes Recht, sofern sie durch die Anwendung des neuen Rechts schlechter gestellt würden.

[2] Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für den Rest der Ausbildungsdauer gewährte Ausbildungsbeiträge werden auf Gesuch hin dem neuen Recht angepasst.

§ 25 *Inkrafttreten*

Das Gesetz tritt am 1. August 2003 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum[7].

Luzern, 9. September 2002

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: Yvonne Schärli-Gerig
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

---

[5] SRL Nr. 40
[6] K 1991 180 und G 1992 53 (SRL Nr. 575)
[7] Die Referendumsfrist lief am 13. November 2002 unbenützt ab (K 2002 2758).